99101014080000

Bestattungskostenhilfe Gewährung

Heruntergeladen am 25.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/117435937/L100041

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99101014080000
Leistungsbezeichnung I	Bestattungskostenhilfe Gewährung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Bestattungskosten, Bestattung, Sozialbestattung, Gebühren Krematorium, Feuerbestattung, Beerdigungskosten, Leichenhausgebühren, Urnenbeisetzung, Beerdigung, Urne, Beisetzung, Kostenübernahme, Todesfall, Friedhofsgebühren, Grabgebühren, Nachlass, Erdbestattung, Friedhof
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sterbefall (101)
Verrichtungskennung	Gewährung (080)
SDG-Informationsbereich	Vorschriften für den Todesfall, einschließlich solcher über die Überführung der sterblichen Überreste in

Modul	Sachverhalt
	einen anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Todesfall (1190100), Existenzsicherung und staatliche Unterstützung (1140100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.02.2024
Fachlich freigegen durch	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) 11.06.2024
Handlungsgrundlage	https://dejure.org/gesetze/SGB_XII/74.html
Teaser	Wenn Sie verpflichtet sind, die Bestattungskosten einer verstorbenen Person zu decken, obwohl Ihnen selbst die finanziellen Mittel hierzu fehlen, besteht die Möglichkeit, beim Träger der Sozialhilfe eine Übernahme der Kosten zu beantragen.
Volltext	Bei einem Todesfall müssen in der Regel die Angehörigen der verstorbenen Person für die Bestattung sorgen und die Kosten vorerst übernehmen, sofern der Nachlass oder andere Gelder, wie von einer Sterbegeldversicherung, nicht oder nicht vollständig ausreichen, um die Bestattungskosten zu decken. Wer dazu verpflichtet ist die Bestattungskosten zu übernehmen, ist gesetzlich geregelt. Hierbei kann es sich um die folgenden Personen handeln: • vertraglich verpflichtete Personen • Erben • Unterhaltspflichtige • nach öffentlichem Bestattungsrecht der Länder zur Bestattung verpflichtete Personen Wenn Sie zur Übernahme der Kosten für eine Bestattung verpflichtet, aber finanziell dazu nicht in der Lage sind, können Sie die Übernahme der Kosten beim zuständigen Sozialamt beantragen. Das Sozialamt prüft dann, inwieweit es Ihnen zuzumuten ist, die Kosten zu

Modul	Sachverhalt
	tragen. Das Sozialamt übernimmt die Kosten für eine einfache, angemessene und würdige Bestattung. Dazu gehören unter anderem die angemessenen Kosten für den Sarg, Leichenhaus- und Grabgebühren sowie die Kosten für das Anlegen des Grabes. Das gilt auch für Urnenbestattungen. Nicht übernommen werden zum Beispiel die Kosten für die Bewirtung von Trauergästen. Zuständig ist das Sozialamt, das für die verstorbene Person bis zu ihrem Tod Sozialhilfe geleistet hat. Sofern die verstorbene Person hingegen keine Sozialhilfe bezogen hat, ist das Sozialamt zuständig, in dessen Bereich der Sterbeort liegt. Verstirbt eine Person mit deutscher Staatsangehörigkeit, die keine Sozialhilfe bezogen hat, im Ausland, kommt es für die Zuständigkeit auf den Einzelfall an.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	• Sie sind dazu verpflichtet, die Bestattungskosten zu tragen. • Weder der Nachlass der verstorbenen Person noch andere durch das Ableben zugeflossene Mittel, wie die Auszahlungen aus Versicherungen, decken die Bestattungskosten. • Sie können die Kosten nicht oder nicht vollständig aus eigenen Mitteln tragen oder die Übernahme der Bestattungskosten ist ihnen nicht oder nicht in voller Höhe zuzumuten. • Die Kosten für die Bestattung sind angemessen.
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	Wenn Sie die Bestattungskostenhilfe beantragen wollen: • Stellen Sie einen Antrag auf Übernahme der Kosten beim zuständigen Träger der Sozialhilfe. • Welche Kosten im Einzelfall übernommen werden, müssen Sie bei Bedarf vor der Beauftragung des Bestatters beim zuständigen Träger der Sozialhilfe erfragen, • Der Träger der Sozialhilfe überprüft die von Ihnen

Modul	Sachverhalt
	eingereichten Unterlagen und Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse. • Sie erhalten einen Bewilligungsbescheid, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Es gibt keine Frist.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	• Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes • Klage vor dem Sozialgericht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Widerspruchbescheids
Kurztext	• Bestattungskostenhilfe nach §74 SGB XII Gewährung • Bei einem Todesfall sind bestimmte Personen dazu verpflichtet, die Bestattungskosten zu tragen. Hierzu gehören z.B.: vertraglich verpflichtete Personen Erben Unterhaltspflichtige nach öffentlichem Bestattungsrecht der Länder zur Bestattung verpflichtete Personen • Eine zur Bestattung verpflichtete Person kann die Übernahme der Bestattungskosten beantragen, wenn: weder Nachlass noch andere Auszahlungen, z.B. durch Sterbegeldversicherung, für die Bestattung ausreichen, die Person die Kosten nicht selbst tragen kann oder ihr dies nicht zuzumuten ist und die Kosten für die Bestattung angemessen sind. • Einkommen und Vermögen der zur Bestattung verpflichteten Person werden bei der Entscheidung über den Antrag berücksichtigt • zuständig: für die verstorbene Person zuständiger Träger der Sozialhilfe
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Sozialämter der Landkreise und kreisfreie Städte
Formulare	
Ursprungsportal	Bestattungskostenhilfe Gewährung